

Prozessvereinbarung zur Ausschreibung, Entwicklung und Einführung des IT-Verfahrens Hamburger-Schul-Management-Software (HSMS)

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) einschließlich des Landesbetriebs Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

(nachfolgend: Dienststelle¹)¹

und

1. dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen
 2. dem Personalrat der Dienststelle BSB
 3. dem Personalrat des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung
 4. dem Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung
 5. dem Personalrat der Referendare
- (nachfolgend: Personalräte²)

Präambel

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung strebt die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) die Einführung eines zentralen IT-Verfahrens zur Verwaltung von Schülerdaten, Zeugnisdaten und Lehrkräftedaten im Sinne der Schulverwaltung an.

Die BSB löst deshalb im Rahmen des Projektes HSMS die bestehenden IT-Verfahren LUSD, WinSchool und weitere ab und führt ein auszuschreibendes und an die Hamburger Erfordernisse anzupassendes IT-Verfahren ein, dieses IT-Verfahren heißt Hamburger-Schul-Management-Software (HSMS).

Das IT-Verfahren HSMS soll ein modernes, nutzerfreundliches und zukunftsfähiges Schulmanagement ermöglichen.

§ 1 Gegenstand

Diese Prozessvereinbarung regelt gemäß dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz die Beteiligung der Personalräte nach der Ausschreibung, bei der Entwicklung und bei der Einführung des IT-Verfahrens HSMS während der Laufzeit des Projektes. Am Ende des Projektes wird eine Dienstvereinbarung über den Regelbetrieb des IT-Verfahrens HSMS (Regelbetriebs-DV HSMS) abgeschlossen, welche u.a. die Beteiligungsrechte der Personalräte regelt.

§ 2 Fortentwicklungsklausel

Um den Änderungs- bzw. Ergänzungserfordernissen der Entwicklungs-, Pilotierungs- und Einführungsphase gerecht zu werden, kann die Prozessvereinbarung analog zu den Fortschritten innerhalb des Projektes weiter entwickelt werden.

¹ Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

² Der Begriff Personalräte, wie er nachfolgend verwendet wird, umfasst nicht die schulischen Personalräte.

Eine Konkretisierung der Entwicklung, Pilotierung und Einführung des IT-Verfahrens HSMS wird im Laufe des Projektes jeweils im Rahmen des Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahrens erfolgen. Die Mitbestimmungsverfahren sind vor der Inbetriebnahme einzelner Teilverfahren des IT-Verfahrens HSMS durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung zu diesem Teilverfahren abgeschlossen. Ohne eine abgeschlossene Vereinbarung findet keine Nutzung von Realdaten durch das jeweilige Teilverfahren oder das IT-Verfahren HSMS statt. Die Vereinbarungen regeln die Einsichts-, Kontroll- und Beteiligungsrechte der Personalräte an den Teilverfahren innerhalb von HSMS.

Dort, wo es möglich oder erforderlich ist, sollen Teile der Prozessvereinbarung sowie die während der Projektphase notwendigen Ergänzungen und Fortschreibungen der Dienstvereinbarungen bereits abschließend gelten und werden in die Dienstvereinbarung über den Betrieb des IT-Verfahrens HSMS übernommen.

§ 3 Mitbestimmung und Beteiligung

Die Personalräte werden während der gesamten Projektphase informiert und beteiligt.

Zur Vorbereitung und Nachbereitung der Verhandlungstermine erfolgt in allen Projektphasen eine regelmäßige Information der Personalräte über relevante Projektstände und -fortschritte durch die Projektleitung.

Zudem werden themenbezogen weitere Maßnahmen zur Information und Beteiligung abgestimmt und durchgeführt. Zur Konkretisierung wird ein Zeit- und Maßnahmenplan (Anlage 1) abgestimmt und fortlaufend aktualisiert.

Die Vertragspartner und das Projekt streben an, dass betroffene Beschäftigte und Personalvertretungen in der Einführungsphase aktiv beteiligt werden, damit sie ihre fachlichen Kompetenzen sowie Vorstellungen und Ideen einbringen können.

§ 4 Grundsätze der Arbeitsgestaltung, Aufgaben- und Organisationsänderungen

Das Projekt schätzt die voraussichtlichen Auswirkungen und Folgen aller zur Einführung der neuen IT-Unterstützung für das Schulmanagement vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen ab. Die Beschäftigten und ihre Personalräte werden hierzu frühzeitig informiert und beteiligt (Change-Management). Hinsichtlich der Auswirkungen auf Organisation und Beschäftigte werden die Vereinbarung über die Begleitung der Verwaltungsstrukturreform vom 25.01.2005 der FHH, die Vereinbarungen gemäß § 94 HmbPersVG zum Rationalisierungsschutz für Beamte, zur Verwaltungsmodernisierung, die bestehenden tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Regelungen berücksichtigt.

§ 5 Ergonomie und Anwendungstauglichkeit

Die Gestaltung der ergonomischen Eigenschaften des IT-Verfahrens HSMS richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und orientiert sich an der DIN EN ISO 9241; gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse werden berücksichtigt.

Funktionalitäten der bisherigen IT-Verfahren und ihre ergonomischen Eigenschaften sollen im Falle eines Ersatzes durch das neue Verfahren nicht verschlechtert werden.

Es wird eine barrierefreie Gestaltung des IT-Verfahrens HSMS entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Vor der Einführung der einzelnen Teilverfahren wird im Einvernehmen zwischen der BSB und den Personalräten ein Sachverständiger oder eine Sachverständige beauftragt, die Gestaltung des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt der Softwareergonomie zu beurteilen. Die Empfehlungen des bzw. der Sachverständigen werden mit den Personalräten erörtert und einvernehmlich in die Gestaltung des IT-Verfahrens einbezogen. Eine Zertifizierung der Teilverfahren bzw. des IT-Verfahrens HSMS im Sinne der DIN EN ISO 9241 durch das Projekt ist nicht vorgesehen.

Eine Evaluation der Anwendungstauglichkeit der Teilverfahren und der Qualifizierung der Benutzerinnen und Benutzer wird spätestens sechs Monate nach der Einführung des Teilverfahrens durchgeführt. Über die Methode der Evaluation unter Hinzuziehung eines bzw. einer Sachverständigen ist mit den Personalräten Einvernehmen herzustellen. Die Schwerbehindertenvertretung der BSB wird beteiligt.

§ 6 Qualifizierung

Die Benutzerinnen und Benutzer der Teilverfahren bzw. des IT-Verfahrens HSMS erhalten eine qualifizierte Einweisung in dessen Nutzung. Über Art und Umfang der Einweisung ist mit den Personalräten Einvernehmen herzustellen.

Es wird ein angemessenes Qualifizierungskonzept entwickelt. Das Konzept wird Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 7 Datenschutz, Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die Anforderungen des Datenschutzes ergeben sich aus dem Hamburgischen Datenschutzgesetz (HmbDSG), dem Hamburgischen Schulgesetz, der Schul-Datenschutzverordnung und dem Hamburgischen Beamtenengesetz. Das Projekt erarbeitet auf Basis des HmbDSG und der weiteren Vorgaben in der FHH ein Datenschutzkonzept und setzt dieses um. Das Konzept wird als Anlage 3 Bestandteil dieser Vereinbarung und wird in die Regelbetriebs-DV HSMS übernommen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen konkreter Zweckbestimmungen unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Eine Verfahrensbeschreibung entsprechend § 9 HmbDSG, die beinhaltet, welche Personalinformationen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wird angelegt und regelmäßig aktualisiert. Diese kann jederzeit von den zuständigen Personalräten eingesehen werden und wird Bestandteil der Regelbetriebs-DV HSMS.

Als wesentliche Maßnahme des Datenschutzes enthält das IT-Verfahren HSMS ein zentrales Berechtigungssystem, das für alle Verfahrensteile gilt.

Zugriffsberechtigungen (Rollen-/Rechtevergabe) im IT-Verfahren HSMS werden organisatorisch und programmtechnisch geregelt und geprüft. Sie werden gestuft vergeben und möglichst eng gefasst. Jedem Anwender wird eine Rolle zugeordnet, welche jeweils nur Zugriff auf die Daten bzw. Funktionen erhält, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Die im

System vorhandenen Rollen, das Verfahren der Zuweisung der Rollen zu einzelnen Nutzern, die Zuweisung der Zugriffsrechte zu den Nutzern bzw. Rollen und die Einsichtsdauer zu einzelnen Daten im Bezug auf die einzelnen Rollen bzw. Nutzergruppen werden für jedes einzelne Teilverfahren innerhalb des IT-Verfahrens HSMS festgelegt. Diese Beschreibung wird als Anlage 4 Bestandteil jeder Vereinbarung der einzelnen Verfahren. Eine Gesamtbeschreibung über alle Teilverfahren wird in die Regelbetriebs-DV HSMS übernommen.

Die in den Teilverfahren bzw. im IT-Verfahren HSMS genutzten Daten werden in einem abschließenden Positivkatalog beschrieben. Dieser Positivkatalog wird über die einzelnen Verfahrensbestandteile zu einem Gesamtkatalog weiterentwickelt. In diesem Katalog werden die personenbezogenen Daten der Beschäftigten in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Der Positivkatalog ist Anlage 2 dieser Vereinbarung und wird auch Anlage der Regelbetriebs-DV HSMS. Der Abschnitt des Positivkatalogs mit den personenbezogenen Daten der Beschäftigten ist Bestandteil dieser Vereinbarung und wird Bestandteil der Regelbetriebs-DV HSMS. Log- und Betriebsdaten des IT-Verfahrens sind entsprechend Punkt 4.1. der Telekommunikationsrichtlinie zulässig und werden spätestens nach den dortigen Fristen gelöscht.

Die Architektur des IT-Verfahrens HSMS wird durch das Projekt beschrieben und den Personalräten zur Verfügung gestellt. Diese Beschreibung wird als Anlage in die Regelbetriebs-DV HSMS übernommen.

Die BSB stellt in ihren vertraglichen Regelungen mit externen Unternehmen bzw. Dienstleistern, die mit Aufgaben am IT-Verfahren HSMS befasst werden, die Umsetzung der Regelungsinhalte dieser Vereinbarung sicher.

Daten von Beschäftigten, die im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 8 (2) HmbDSG) innerhalb des IT-Verfahrens HSMS gespeichert oder in einem automatisierten Verfahren gewonnen werden, werden nicht mit dem Zweck einer individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle ausgewertet (§ 28 (7) HmbDSG).

Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist das Erheben, Nutzen oder Verarbeiten von Informationen, um Erkenntnisse über die Leistung oder das Verhalten einer/eines Beschäftigten zu gewinnen.

§ 8 Anlagen

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung nicht vorliegenden Anlagen werden durch Einvernehmen der Vertragsparteien oder durch Abschluss einer Dienstvereinbarung zu einem Teilverfahren Anlage bzw. Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 9 Sachverständigenunterstützung

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die Personalräte während der Projektphase von HSMS wegen der Komplexität des Verfahrens durch einen externen Sachverständigen unterstützt werden. Die BSB erklärt sich grundsätzlich bereit, die daraus resultierenden Kosten im notwendigen Umfang nach vorheriger Abstimmung zu übernehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

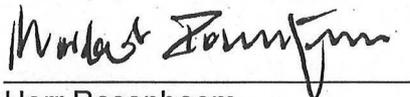
Diese Vereinbarung tritt nach der vollständigen Unterzeichnung in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2012, gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung in allen Bestandteilen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Hamburg, den 15.2.2013

Für die Dienststelle:


Herr Dr. Alpheis
(Amt für Verwaltung)


Herr Rosenboom
(Amt für Bildung)

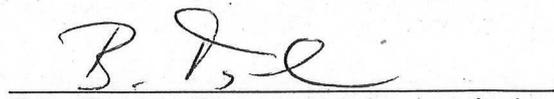

Herr Schulz (Landesbetrieb
Hamburger Institut für Berufliche
Bildung)

Für den Personalrat

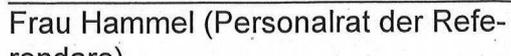

Frau Tretow (Gesamtpersonalrat für
das Personal an staatlichen Schulen)


Frau Sudmann (Personalrat der Dienst-
stelle BSB)


Herr Ejfert (Personalrat des Hamburger
Instituts für Berufliche Bildung)


Frau Tiesler (Personalrat des Landesin-
stituts für Lehrerbildung und Schulent-
wicklung)

*Genehmigungsfunktion gemäß § 75 Abs 3 Hamburg
Bekanntmachung am 15.2.2013 We(VU) 1512113*


Frau Hammel (Personalrat der Refe-
rendare)